

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

Nro. 98.

Kronstadt, den 5. December

1844.

Oesterreichische Monarchie. Siebenbürgen.

Der Karlsburger k. Münzwarden Karl Rebai ist zum k. Einlöser in Nagy Bánya ernannt worden.

Kronstadt. Am 26. November fand hier Kreisversammlung unter dem Vorhise des Hrn. Oberrichters Joseph v. Wenzel statt, hauptsächlich, um den Rechenschaftsbericht der Deputirten des letzten Nationalconflures zu vernehmen, woraus wir das Wichtigste von dem, was wir zu erfahren im Stande waren, in Folgendem mittheilen.

1. Es sei in Bezug auf den Schäßburger Hrn. Senator Wenrich, welchem vom k. Gubernium bei Gehaltssperrung befohlen worden sei, seine bei einer in Kronstadt stattgehabten Untersuchung in deutscher Sprache abgegebene Sondermeinung ins Ungarische zu übersetzen, vom Schäßburger Magistrat ein Gesuch eingereicht worden: es möge sich der Conflur im Namen der Nation, deren Rechte hiedurch auf das Tiefste gekränkt seien, bei allerh. Er. Maj. verwenden, daß im Sachsenlande in Zukunft derartige Untersuchungen nur in der allein gesetzlichen deutschen Sprache geführt, und dazu nicht andere als sächsische Commissäre ausgesendet werden möchten. — In Folge dieses Gesuches sei eine hierauf bezügliche Beschwerde allerhöchsten Ortes bereits unterbreitet worden.

2. Die Bistriker Stadt- und Distriktscommunität habe die Abschaffung des zweiten jährlichen Nationalconflures aus ökonomischen Gründen verlangt, welchem Verlangen jedoch aus Anbetracht einer schleunigern Rechtspflege und Beförderung der fort und fort sich mehrenden Geschäfte der Universität um so weniger willfahrt worden sei, als sich besonders unter den dermaligen, das Zusammenwirken der Nation so oft erheischenden Umständen die vorgeschlagene Maßregel als unzweckmäßig herausstelle.

Die Deputirten berichteten ferner, es seien hierauf 37 Prozesse, unter denen 7 von Kronstadt, entschieden worden, während welcher Zeit auch einige ökonomische und politische Gegenstände zur Verhandlung gekommen seien, von denen am bemerkenswerthesten sind 3. es sei dem Professor Hrn. Johann Karl Schuller in Hermannstadt für die Abfassung der

»Beleuchtung der Beschwerdeschrift der walachischen Bischöfe« nebst den Dank der Universität auch ein Honorar von 50 Stück Dukaten zuerkannt und beschloffen worden, die auf Kosten der Nationalkasse gedruckten 1500 Exemplare durch die Oberbeamten der einzelnen Kreise vertheilen zu lassen.

Nach Beendigung der gerichtlichen Verhandlungen seien sodann lauter politische Gegenstände berathen worden, von denen die wichtigeren folgende sind:

4. Die Kronstädter Communität hatte im März dieses Jahres dem Dr. Franz Schuselka für seine unaufgeforderte kräftige Vertheidigung der sächsischen Nationalität eine Dankadresse votirt und zugleich die Nationaluniversität ersucht, auch im Namen der ganzen Nation demselben hiefür den gebührenden Dank auszusprechen. Die Universität sei jedoch auf diesen Antrag als zu spät dormalen nicht mehr eingegangen.

5. Bezüglich der Vorstellung des Kronstädter Publikums, es möchte die Zeit und Art der Austheilung der Nationalstipendien immer im Voraus den Kreisbehörden bekannt gegeben werden, sei beschloffen worden, daß diese Mittheilung, da bereits durch einen frühern Beschluß die Bekanntmachung durch die beiden deutschen Zeitungen festgestellt sei, überflüssig sei.

6. Unter den von hieraus gemachten Vorschlag wegen Revision und Umarbeitung des Statutargesezes habe man beschloffen, den mit Zusammenstellung der einzelnen Universitätsstatuten und auf das Gesetz bezüglichen Verordnungen beauftragten Kronstädter Polizeidirector Hrn. Jos. Trausch zur Beendigung dieses Geschäftes aufzufordern.
(Schluß folgt.)

Kronstadt, 30. November. Im verflossenen Militär-Jahr 1843/4 wurden im hiesigen allgemeinen Krankenhause 247 Kranke behandelt, von denen 208 dem männlichen und 39 dem weiblichen Geschlechte angehörten, und nach der Verschiedenheit der Religionen 132 katholisch, 74 evangelisch, 24 reformirt, 16 griechisch nicht unirt waren, und ein Jude. Von diesen wurden 224 geheilt entlassen, 8 blieben in fernerer Behandlung, und 15 starben. — Von den Verstorbenen hatten 3 die Lungenschwindsucht, 5 die Wassersucht, 1 den Typhus und 1 den Darmbrand; 4 mit der Brustwassersucht behaftete, und 1 vom Brande schon ergriffen, wurden sterbend überbracht. Unter den Geheil-

ten hatten 30 das Schleimfieber, 14 das Wechselfieber, 19 rheumatische Fieber, 17 das Nervenfieber, 10 Lungenentzündungen, 8 Unterleibsentzündungen, 8 die Sicht, 3 die Wassersucht, u. s. w., 19 äußere Entzündungen, 30 die Lufteuche, 24 Wunden und Geschwüre, u. s. w. an 9 Kranken wurden größere Operationen, bis auf eine, glücklich gemacht.

Es ist demnach auch in diesem Jahre das für ein Civilspital glückliche Resultat erzielt worden, daß auf 100 im Spital behandelte Kranke beiläufig 4 Sterbfälle kommen. Es wäre zu wünschen, daß sich hiedurch die Scheu, welche besonders das dienende Personal in Kronstadt vor der Spitalbehandlung hegt, mindern sollte, damit nicht so oft solche hingebacht würden, welche die längste Zeit im vernachlässigtesten Zustande hingebacht haben, und erst dann von der Umäebung ins Spital geschafft werden, wenn man nur zwischen einer Leiche im Hause und dem Spital zu wählen hat. Von Seiten des hiesigen Publikums ist in diesem Jahre sehr Vieles geschehen, um das Spital zugänglicher zu machen; indem das von Hrn. Samuel Abraham gegen eine jährliche Leibrente von 800 fl. C. M. aus der Allodialkasse zu diesem Zwecke an das Publikum übergebene Haus sammt Garten nun mit bedeutenden Unkosten durch einen gänzlichen Umbau zu einem Krankenhanse umgestaltet, mit allen Erfordernissen versehen, und auch die Krankenverpflegungstare so weit ermäßigt worden ist, als es der durch Schenkungen und Vermächtnisse menschenfreundlicher Personen langsam wachsende Spitalsfond erlaubt hat.

Oesterreich.

Wien, 8. November. Eine Dankadresse, welche der Magistrat in Kronstadt an den wackern Sachwalter der Siebenbürger Sachsen, Dr. Schuselka, durch eine Deputation überreichen ließ, macht in dieser Haupt- und Residenzstadt einen tiefen Eindruck, und wird ihn auch in weiteren Kreisen nicht verfehlen, da jener Act der Dankbarkeit von unsern Deutschen, »am äußersten Ende europäischer Gesittung lebenden« Brüdern ausgeht, und derlei Manifestationen in Oesterreich zu den seltensten Ereignissen gehören. Die Adresse schildert in wenigen, aber würdigen und beredten Worten die dormalige Lage der Deutschen in Siebenbürgen und die Gefühle des Dankes für die gesinnungsvollen Worte, die Schuselka in seiner Schrift: »Ist Oesterreich deutsch?« und in mehren nicht minder gehaltvollen Aufsätzen für die bedrohte Nationalität der fernern Stammgenossen im Mutterlande gesprochen. Mit großer Befriedigung entnehmen wir aus der erwähnten Adresse, daß unsre Stammgenossen, obgleich von fremden ihrem Idiom eben nicht freundlich geneigten Völkern umgeben, ihrer altdutschen Sprache und Sitte seit sieben Jahrhunderten treu bleiben, und diesen ehrenvollen Sinn bewahren unter den mannigfach drängenden Verhältnissen, welche gegenwärtig auf die »zur

Sicherung der Landesmarken und Cultivirung eines Landstriches ins Land berufenen Deutschen, die ihre Sendung so treu erfüllten, von allen Seiten heranströmen. Wenn das Leben eines österreichischen Publicisten wenig Sonnenblicke hat, so freuen wir uns um so inniger, daß Schuselka's gesinnungsvolles Streben die erwähnte Anerkennung als eine Bürgschaft erhielt, daß sein Wort zur rechten Zeit gesprochen wurde. (R. Z.)

U n s l a n d.

Walachei.

¶ Von der Donau. (Schluß des Gesefartikels über den jeweiligen Landtag im Fürstenthume Walachei.) Artikel 48. Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden dem Hospodaren vortragsweise unterlegt, welche Vorträge vom Präsidenten, den zwei Sekretären und zwei Adjunkten zu unterzeichnen sind. Diese Beschlüsse und Vorträge werden auf folgende Weise abgefaßt:

a) Nachdem der betreffende landesfürstliche Erlaß vorgelesen, so hat sich die Versammlung mit demselben entweder an demselben Tag oder nach 5 Tagen zu beschäftigen. Die gegenwärtige Berathung beschränkt sich jedoch bloß auf die Annahme oder Nichtannahme des Erlasses, oder auf die Veränderungen, denen derselbe zu unterwerfen käme.

b) Sonach schreiben die zwei Sekretäre, und zwar der eine in ein eigenes Protokoll, der andere auf einen Bogen Papier alle jene Ansichten, die von 6 Mitgliedern der Versammlung unterstützt werden; dann werden solche mit lauter Stimme zur allgemeinen Verständigung verlesen, und vom Präsidenten mittelst seiner Unterschrift bekräftigt.

c) Hierauf erfolgt die Ballotirung über alle niedergeschriebenen Ansichten; die Herausnahme der Kugeln aus den Gefäßen hat im Angesichte aller Versammelten zu geschehen. Sonach wird neben einer jeden Ansicht die auf selbe fallende Zahl weißer oder schwarzer Kugeln geschrieben, und sowohl das Papier, als der abgeforderte Bogen zur Hebung eines jeden Zweifels von allen Mitgliedern der Versammlung unterzeichnet.

d) Gleich nachher wird der Beschluß nach dem Urpepe, für das die meisten weißen Kugeln gefallen, abgefaßt, der Versammlung mit lauter Stimme vorgelesen, vom Präsidenten, den Sekretären und Adjunkten unterzeichnet und begleitet von dem Bogen, auf dem die verschiedenen Ansichten bezeichnet sind, dem Hospodaren unterlegt. — Das Protokoll, dessen Inhalt mit dem des Bogens wortgetreu gleichlautend, und durch die Unterschriften aller Mitglieder bekräftigt sein muß, bleibt sammt dem Originaljournal im Archiv der Versammlung.

Art. 49. Die Beschlüsse der Versammlung erwachen erst alsdann zur Rechtskräftigkeit, wenn sie vom Fürsten sanctionirt worden sind. Derselbe hat das Recht, die Sanctionirung zu verweigern, ohne deewegen eine

Rechenschaft ablegen zu müssen. Der Hospodar darf jedoch nicht eigenmächtig Aenderungen in jenen Beschlüssen vornehmen, sondern hat selbe für jede allenfals als nothwendig erachtete Abänderung neuerdings der Berathung der Versammlung zu übergeben, und kann sonach die ihm wieder unterlegten Beschlüsse sanctioniren oder nicht.

Art. 50. Diejenigen Deputirten, welche nach dem nach Stimmenmehrheit gegebenen Beschlusse noch andere Ansichten haben, dürfen selbe in keinem andern Akt, Beschluß oder Vortrag verzeichnen; denn solche, die das thun, sind der Versammlung als Turbulanten bekannt zu machen, aus ihr auszustoßen, und statt ihrer andern Mitglieder zu wählen.

Art. 51. Der Hospodar ist gehalten, der Versammlung bei ihrer jedesmaligen jährlichen Zusammenkunft die Budgets des Finanz-Departements, der Staatskassen, sowie die Rechnungen der Staatsbeamten über die ihnen anvertrauten Aemter zur Prüfung vorzulegen. Die Versammlung kann dieselben entweder selbst prüfen, oder von einer zu diesem Zwecke aus ihren Mitgliedern erwählten Commission prüfen lassen, und hat die wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten dem Hospodaren anzuzeigen. Die Versammlung hat zur Regulirung der Steuern, Abgaben und des Landesbudget zu schreiten und sich hierbei streng nach den Bestimmungen des 3. Kapitels dieses Reglement zu halten. Dieses darf in keinem Falle eine Abänderung erleiden, oder eine neue Steuer auferlegt werden, ohne hierüber früher die Einwilligung der zwei Mächte eingeholt zu haben.

Art. 52. Jede Anordnung der Versammlung oder des Fürsten, die den zum Frommen des Fürstenthums bestehenden Privilegien, Traktaten oder Hatischerisen zuwiderläuft, oder den Gerechtigkeiten des Souveräns- und Protektionshofes zuwider ist, ist als null und nichtig zu betrachten.

Art. 53. Sollte sich unter den Mitgliedern der Versammlung ein Aufstand, eine große Unordnung oder Störung der Ordnung ergeben, so kann der Hospodar den Landtag schließen, hat aber hierüber an die hohe Pforte und den Protektionshof die Anzeige zu erstatten, und die Erlaubniß zur Zusammenberufung einer andern allgemeinen Versammlung einzubohlen.

Art. 54. Die allgemeine Versammlung hat das Recht, in Vorträgen dem Hospodaren die Bedrückung und Klagen des Landes zu unterlegen, — im Nothwendigkeitsfalle sie selbst den beiden Höfen bekannt zu machen, und die Mittel anzugeben, die sie zur Behebung derselben ersprießlich erachtet. — Die Versammlung wird nach altem Gebrauche zur Kenntniß des Hospodaren alle jene Gegenstände bringen, die sie für das Wohl des Landes vortheilhaft erachtet, und ihn bitten, solche in gehörige Berathung zu nehmen.

Art. 55. Alle neuen Verfügungen und Zusätze

sind vorerst der Generalversammlung zur Prüfung vorzulegen. Ausgenommen hiervon sind die landesfürstlichen Befehle, die zur Inswerksetzung der bereits bestehenden Gesetze erlassen werden.

Art. 56. Die Versammlung ist verpflichtet, alle jene Maßregeln zu prüfen, die in allgemeinen oder besondern Fällen nothwendig werden, die Sicherheit des Landes betreffen, und irgend eine Auslage oder ein neu zu begründendes Gesetz erheischen.

Art. 57. Die allgemeine Versammlung wird die ihr vorgelegten Contracte prüfen und acceptiren, für die Erhaltung des Staatseigenthums und dafür Sorge tragen, daß das Volk zum Ackerbau und zu Handwerken angehalten werde. Sie wird in Gemeinschaft mit dem Hospodaren alles dasjenige verfügen, was auf das Aufblühen des innern und äußern Commerzes vortheilhaft einzuwirken vermag. Sie wird die Landeslasten auf gleiche Weise vertheilen, und auf die Errichtung von Schulen, Spitälern, Wasserleitungen, Straßen, Gefängnissen, Quarantänen, auf Kirchengüter, Nationalmiliz &c. ihr Augenmerk richten.

Art. 58. Die der Generalversammlung auferlegten Pflichten dürfen jedoch nicht störend auf die dem Hospodaren laut alten Einrichtungen und Gewohnheiten zukommende Gewalt einwirken, die er zur Aufrechthaltung der guten Ordnung auszuüben hat.

Art. 59. Die allgemeine Versammlung hat sich von nun an nicht mehr weiter mit Rechtsfällen zu befassen, indem dieser Zweig für künftig einem eigenen Gerichtshof oder Divan anvertraut ist, worüber in einem andern Kapitel dieses Reglements weiter gesprochen werden wird.

Art. 60. Diese Versammlung wird von nun an den Titel gewöhnliche Generalversammlung führen.

Der Hospodar ist gehalten, die Versammlung jedes Jahr am 1. December in Bukarest zu versammeln und zu eröffnen, da am 1. Jänner, dem Anfange des Finanzjahres die Mauth- und Salinen-Contracte abgeschlossen werden. — Zwei Monate sind für die Dauer der Generalversammlung bestimmt, der Hospodar kann jedoch selbe auch verlängern, wenn besondere Fälle es erheischen sollten. Der Hospodar kann ebenso im Falle der Nothwendigkeit die Versammlung zur außergewöhnlichen Zeit einberufen.

Preußen.

In Preußen hat sich ein Verein gebildet, dessen Bestreben dahin geht, der geistigen und leiblichen Noth der Hand- und Fabrikarbeiter Abhilfe zu verschaffen. Es sollen Spar-Prämien-Kassen und Schulen angelegt, nützliche Kenntniße durch gute Schriften verbreitet, und getrachtet werden, daß die Menschen fortwährend beschäftigt sind. König Friedrich Wilhelm IV. hat, ohne daß noch der Verein seine Statuten höchsten Ortes unterbreitet hätte, seine Freude über dieses Unterneh-

men durch eine Kabinettsordre vom 25. Oktob. zu erkennen gegeben, und dem Verein zum Anfange 15,000 Thaler zur Disposition gestellt.

In Berlin ist, wie von da unterm 11. November gemeldet wird, soeben ein geistlicher Congress zusammen, der die auf eine gesunde und kräftige Entwicklung des kirchlichen Lebens in der evangelischen Kirche gerichteten Wünsche einen Schritt weiter zur Verwirklichung führen soll.

Die in unserm letzten Blatte aus Bromberg enthaltene Nachricht, als sei die Gemeinde Schneidemühl gesonnen sich von der römisch-katholischen Kirche frei zu machen, ist nach der Frankfurter Oberpostamts-Zeitung eine offenbare Lüge gewesen. Die Sache verhält sich wie folgt: Der Stellvertretende, nun von seinem Amte durch das Posener Consistorium suspendirte Kaplan L. war heirathslustig, und nachdem er als katholischer Geistlicher nun dieses Vorhaben nicht ausführen konnte, wollte er eine eigene Secte bilden, um auf diese Weise seinen Wunsch zu realisiren. Sechzehn Individuen, die weder Katholiken noch Protestanten sind, bekam der Kaplan auf seine Seite, aber weder hegt der Pfarrer noch die Gemeinde Schneidemühl den Gedanken, sich von der Kirche, in welcher sie getauft und erzogen wurde, zu trennen. Busse, katholischer Pfarrer, Gavrcki, Cooperator. — Aus Posen wird die Wahrheit der vorstehenden Zeilen bestätigt.

Portugal.

Der Absolutismus macht in diesem Lande rasche Fortschritte. Die Deputirtenkammer gab am 2. Nov. dem Ministerium eine Indemnitätsbill. Weil die Minister aber in der Pairskammer eine Niederlage besorgten, so beschloßen sie, die Erörterung der von ihnen während der Zwischenzeit der Kammeransitzungen erlassenen legislativen Anordnungen dadurch zu umgehen, daß sie dieselben als durch den Beschluß der Deputirtenkammer schon für rechtskräftig erklärt betrachteten. Die Regierung scheint überhaupt geneigt, die von Don Pedro dem Lande gegebene Verfassung allmählig zu vernichten, und zwar unter dem Einflusse einer fremden Politik, welche seit mehr als 20 Jahren mit einer Beharrlichkeit, die einer bessern Sache würdig wäre, die constitutionellen Freiheiten auf der Halbinsel zu bekämpfen thätig ist.

Schweiz.

Acht-hundert stimmfähige Bürger der Stadtgemeinde Luzern haben dem Stadtrathe eine Adresse eingereicht,

RS Durch die Anhäufung der interessanten Artikel, deren Aufnahme drängte, wurde der Raum unserer Blätter dermaßen in Anspruch genommen, daß wir unsre **Pränumerations-Anzeige für 1845** nicht erscheinen lassen konnten. Die nächste Nummer wird dieselbe bringen. Für die entferntern unserer Leser vorläufig nur so viel, daß Form und Umfang unserer Blätter, mithin auch die Pränumerationsbedingungen dieselben bleiben.

und darin begehrt, daß eine Betogemeinde einberufen werden solle, um gegen das Jesuitendekret Einspruch zu thun. Die Adresse lautet: »Tit! Der Großrath des Kantons Luzern hat durch Dekret vom 24. Dfr. abhin beschloßen, den Vätern Jesu die Lehrstühle der Theologie, das zu errichtende Priesterseminar, sowie die Pfarrfiliale der Kleinstadt Luzern zu übertragen, worin die Unterzeichneten nicht nur eine Verletzung der Verfassung, sondern zugleich ein allgemeines Unglück für den gesammten Kanton erblicken, dem es, nach dem ausdrücklichen Zeugnisse unseres hochwürdigen Bischofs, an hinreichend gebildeten und acht christkatholischen Geistlichen nicht gebricht, um obengenannten Verrichtungen vorzustehen.« — Die katholische Geistlichkeit der gesammten Schweiz betrachtet im Allgemeinen den Schritt Luzerns als einen Angriff auf ihre Ehre, und mehre Bischöfe, die, obwohl sie den Orden als einen von der Kirche anerkannten, in Schutz nehmen, zeigen sich der Berufung abhold. — Allen Aussichten nach werden die Väter Jesu nicht so bald ihren Einzug in Luzern halten, denn es heißt, sie zeigten sich abgeneigt, dem an sie ergangenen Rufe Folge zu leisten, »da sie keinen Anlaß zu Unruhen und Blutoergießen geben wollen.« — In Luzern sind abermals 500 Mann Truppen einberufen worden, indem man stürmische Auftritte bei der auf den 17. November festgesetzten Betogemeinde erwartet. Der Vorort zeigt Entschlossenheit, da er von diesem wichtigen Schritte eine förmliche »Reorganisation« der Schweizer Verhältnisse hofft. Die Nachrichten aus Wallis sind fortwährend sehr ernster Natur. Die bekannt gewordenen Urtheile gegen die Jungschweizer haben die liberale Partei zwar tief betrübt, allein nicht entmuthigt. Manche Verbesserung in der Schweiz hofft man mit dem Uebergange der vorörtlichen Leitung an Zürich. Die Leistungen Luzerns während der vergangenen zwei Jahre zeugten weder von diplomatischer Umsicht, noch von sonderlicher Kenntniß der Verwaltung im Allgemeinen.

Berichtung. In Nr 95 d. B. haben wir den Ausweis der gesammelten Gelder für die Abgebrannten mitgetheilt. Es haben dar n einige Druckfehler stattgefunden. Die Heiliglehnamsgässer Nachbarschaft hat nicht nur 153 fl., sondern 253 fl. 45 kr. gegeben, ebenso ist unter der Nummer 29, unter den Kronstädter Nachbarschaften anstatt 19-19 fl. zu lesen. Bei der zu vergütenden Summe soll es heißen, statt 50761-50861 fl. Seite 416 in der 20. B. v. u. machen die 5 1/2 pr. Et. 2797 fl. 21/100 kr. aus.

Redaction und Verlag von Johann Gött und Wilhelm Remeth.